

Musterlösung Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Master) FS 2022

Hinweise zur Korrektur:

1. Für das Erreichen der unten angeführten Punkte ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ausführungen in einen systematisch korrekten Aufbau eingegliedert und sachlich überzeugend beurteilt werden. Auf diese Weise muss in der jeweiligen Bearbeitung insgesamt ein entsprechend vertieftes Problembewusstsein und ein hinreichendes fachliches Themenverständnis zum Ausdruck kommen. Dass in der Musterlösung enthaltene Wendungen lediglich in einer Bearbeitung enthalten sind, rechtfertigt ohne die eben genannten Voraussetzungen noch nicht die Vergabe von Punkten.
2. Sog. «Grenzfälle», d.h. Prüfungsleistungen, die hinsichtlich ihres Punktetotals einen nur geringen Abstand zur nächsthöheren Note aufweisen, wurden bereits in einem gesonderten Korrekturvorgang nochmals eigens auf Richtigkeit geprüft. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gerade in diesen Fällen die höchstmögliche Punktevergabe erfolgte.

Aufgabe 1a¹ (Locker) – 13 Punkte²

<p><u>Einstieg in den Fall:</u></p> <p>Nach der Fragestellung ist die «Haftungslage» für den gegenständlich ausschliesslich zu prüfenden <i>Gebäudeschaden</i> «aus der Perspektive des SVG» zu beurteilen. Aufgrund des Sachverhalts geht es damit um das Verhältnis von K, der einen diesbezüglichen Ersatzanspruch geltend macht, gegenüber B. Demgegenüber waren allfällige Ansprüche hinsichtlich des Fahrzeuges weder mit Blick auf dessen Eigentümerin F noch auf den Werkstattkunden B zu prüfen.</p> <p>Nachdem die Fragestellung auf den Anwendungsbereich des SVG abzielt und auf das Verhältnis K zu B eingeschränkt ist, kommt für Ansprüche des K nur eine Halterhaftung des B in Betracht.</p> <p><u>I. Anspruch des K gegen B gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG</u></p> <p><u>(1) (Sach-)Schaden</u></p> <p>Ein Sachschaden wird definiert als ein Schaden, welcher infolge Zerstörung, Verlust oder Beschädigung einer Sache entsteht.³ M.a.W. liegt dieser in den Vermögensfolgen, die insbesondere aus der Verletzung von absoluten Rechten (Eigentumsrechten) resultieren.⁴</p> <p>I.c. stellt der brandbedingte Gebäudeschaden einen solchen Sachschaden i.S.d. Art. 58 Abs. 1 SVG dar, weil dem K Vermögenseinbussen entstehen, namentlich dadurch, dass der Brand Sanierungsarbeiten in K's Werkstatt erforderlich macht.</p> <p><u>(2) Betriebsunfall:</u></p> <p>Wie das Tatbestandselement «durch den Betrieb» in Art. 58 Abs. 1 SVG explizit verdeutlicht, werden nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Fahrzeug in Betrieb war. Der Sachschaden muss demnach aus einem Betriebsunfall i.S.v. Art. 58 <u>Abs. 1</u> SVG resultieren.⁵</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p>
---	-----------------------

¹ Die Lösungsskizze sowie der dazugehörige Fall basieren auf dem Entscheid des deutschen BGH vom 20. Oktober 2020, VI ZR 374/19.

² Hinweis: Die nachstehende Lösung ist aus didaktischen Gründen bewusst ausführlicher gehalten; sie konnte von den Bearbeitern auch wesentlich kürzer gefasst werden, solange die wesentlichen Punkte angesprochen wurden.

³ FELLMANN/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Bern 2012, N 128 f.

⁴ FELLMANN/KOTTMANN, Bd. I, N 261 f.

⁵ OETINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil, Bd. II/2, 4. Aufl., Zürich 1989, § 25 N 338.

(a) Motorfahrzeug	
Der Motorfahrzeugbegriff ergibt sich aus Art. 7 SVG und umfasst drei Begriffselemente:	0.5
(i) Fahrzeug: Eine mit Rädern ausgestattete Konstruktion, die zur örtlichen Fortbewegung	0.5
bzw. zur Beförderung von Personen oder Sachen eingesetzt wird; (ii) Eigenantrieb: Ein	0.5
eigenständiges Antriebsaggregat, welches ermöglicht, das Fahrzeug und seine Transport-	
last in kontrollierter Weise fortzubewegen; (iii) Schienenunabhängigkeit: Das Fahrzeug	0.5
muss sich auf dem Erdboden frei fortbewegen können, d.h. nicht an Schienen gebunden	
sein, die ihm die Richtung vorgeben. ⁶	
<i>I.c.</i> handelt es sich bei B's Personenwagen zweifellos um ein solches Motorfahrzeug i.S.d.	
SVG, da alle drei Begriffselemente verwirklicht sind. Dass sich das Motorfahrzeug zum	0.5
Brandzeitpunkt in der Autowerkstatt des K befindet, hindert die Anwendbarkeit des SVG	
nach Art. 58 ff. SVG nicht. Dass sich das Motorfahrzeug auf <i>öffentlichem</i> Grund bewegt,	
stellt nämlich gerade kein notwendiges Element dar. ⁷	
(b) Haltereigenschaft	
Halter ist nach h.M., wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Motorfahrzeug be-	
sitzt und auf wessen Rechnung und Gefahr der Betrieb erfolgt. ⁸	
Gemäss Sachverhalt verweilt F im Ausland, insofern ist fraglich, ob sie – insbesondere	
aufgrund der langen Dauer (18 Monate) ihrer Abwesenheit, noch über das Betriebs-	
schicksal ihres Autos bestimmen kann. ⁹ Indem F ihrem Freund nämlich das Auto über-	
lässt, überträgt sie diesem auch die Verfügungsgewalt darüber. Die finanziellen Lasten	2
des Betriebs, d.h. etwa Benzin- und Instandhaltungskosten, trägt ebenfalls B. Auch dieser	
Umstand spricht für seine Halterschaft. Dass F Eigentümerin des Autos ist, steht der	
Halterschaft von B ebenso wenig entgegen wie die Tatsache, dass F im Fahrzeugausweis	
eingetragen bleibt. Letztere beiden Elemente stellen bloss <i>Indizien</i> dar, welche für eine	
Halterschaft sprechen <i>können</i> . Unter Würdigung der Gesamtumstände muss man <i>i.c.</i>	
zum Schluss gelangen, dass die Halterschaft von F auf B übergegangen ist. ¹⁰	
Am Ergebnis der Halterschaft des B ändert sich selbst dann nichts, wenn für den an-	
spruchsbegründenden Sachverhalt jemand anderer, wie insbesondere ein Garagist	
(Art. 71 Abs. 1 SVG) haftpflichtig sein sollte. ¹¹ Darauf wird sub. III. noch zurückzukommen	
sein.	
(c) Betrieb des Motorfahrzeugs	
In der Schweiz ist nach h.M. auf den maschinentechnischen Betriebsbegriff abzustellen. ¹²	1
Demnach ist ein Motorfahrzeug in Betrieb, wenn seine maschinellen Einrichtungen, d.h.	
namentlich Motor oder Scheinwerfer im Zusammenhang mit dessen Fortbewegung in	

⁶ GIGER, Art. 58 SVG N 144 ff. in: Fischer/Luterbacher (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich 2016 (zit. Haftpflichtkommentar).

⁷ BREHM, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 149; Haftpflichtkommentar-GIGER, Art. 58 SVG N 60; OFTINGER/STARK, § 25 N 55.

⁸ BSK SVG-PROBST, Art. 58 N 226 m.w.N.

⁹ Zum Ganzen BREHM, N 97 f.

¹⁰ Vgl. zum Ganzen (Begründung der Haltereigenschaft) etwa BGE 129 III 102, 104 ff. E. 2.2 f.; 92 II 39, 42 f. E. 4.a; BREHM, N 82, 109, 113.

¹¹ Vgl. Art. 71 Abs. 1 S. 2 SVG *e contrario* und OFTINGER/STARK, § 25 N 167: «Wer sein Fahrzeug einem Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes (Garagisten udgl.) übergibt, verliert die Eigenschaft eines Halters nicht.»

¹² FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II, Bern 2013, N 362 m.w.N.

<p>Anwendung sind.¹³ Der Betriebsbegriff wird weit ausgelegt,¹⁴ weswegen etwa selbst eine Explosion <u>unmittelbar nach</u> der Fahrt (noch) davon erfasst wird.¹⁵</p> <p>I.c. war B's Motorfahrzeug jedoch zum Zeitpunkt der Explosion aufgebockt, dem Fahrzeug fehlte ein abmontiertes Rad und nichts deutet darauf hin, dass der Motor eingeschaltet gewesen wäre. Man wird daher davon ausgehen müssen, dass das Fahrzeug nicht (mehr) in Betrieb war. Da sich die besagte Explosion während der Nacht, d.h. mehrere Stunden nachdem das Motorfahrzeug von B in die Autowerkstatt von K verbracht wurde, ereignete, kann auch von einer sog. <i>Nachwirkung</i> der Betriebsgefahr <u>nicht</u> die Rede sein.</p>	1.5
<p>Angesichts der Tatsache, dass sich B's Motorfahrzeug nicht in Betrieb befand, ist die Kausalität zwischen der Betriebsgefahr und dem entstandenen Schaden nicht zu prüfen. Ein Anspruch aus der Betriebshaftung i.S.v. Art. 58 Abs. 1 SVG entfällt. Daher ist in weiterer Folge zu prüfen, ob Art. 58 Abs. 2 SVG erfüllt ist.¹⁶</p>	0.5
<p><u>II. Anspruch des K gegen B gemäss Art. 58 Abs. 2 SVG</u></p>	
<p>Die Anwendbarkeit von Art. 58 Abs. 2 SVG setzt voraus, dass ein nicht in Betrieb befindliches Fahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Dieser muss alternativ schuldhaft vom Halter, von Personen für die er verantwortlich ist oder durch fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs herbeigeführt worden sein.</p>	
<p><u>(1) (Sach-)Schaden</u>¹⁷</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 SVG erfasst – ebenso wie Abs. 1 – sowohl Sach- als auch Personenschäden.¹⁸</p>	
<p>I.c. kommt aufgrund des brandbedingten Gebäudeschadens nur ein Sachschaden in Betracht. Für dessen Vorliegen kann auf die Ausführungen unter I.(1) verwiesen werden; ein Sachschaden ist somit gegeben.</p>	
<p><u>(2) Nichtbetriebs-Verkehrsunfall</u></p>	
<p><u>(a) Nichtbetrieb</u></p>	
<p>Das Motorfahrzeug, welches den Verkehrsunfall verursacht, darf sich nicht in Betrieb befinden.¹⁹</p>	
<p>I.c. wurde bereits festgestellt (s. hiervor I.(2)(c)), dass sich das Motorfahrzeug von B nicht in Betrieb befand, womit das Tatbestandselement «Nichtbetrieb» erfüllt ist.²⁰</p>	0.5

¹³ FELLMANN, Bd. II, N 362 mit Verweis auf BGE 97 II 161, 165 E. 3a.

¹⁴ KGer VD, Urteil vom 26. November 1999, RJ 1999 Nr. 1425, *PB SA/Nationale*, 1, 9 E. IIb.

¹⁵ Haftpflichtkommentar-GIGER Art. 58 SVG N 58; KGer VD, Urteil vom 26. November 1999, RJ 1999 Nr. 1425, *PB SA/Nationale*, 1, 9 E. II.c.; vgl. dazu die Ausführungen von OFTINGER/STARK, § 25 N 359 m.w.N.: «Nicht dass das Motorfahrzeug eine *Maschine* ist, steht im Vordergrund, sondern dass es ein *Fahrzeug* darstellt, d.h. einen sich mittels Maschinenkraft *fort* bewegenden Gegenstand. Was das Motorfahrzeug in erster Linie gefährlich macht, ist nicht das Vorhandensein des Motors, sondern vor allem die Tatsache, dass das Fahrzeug mit erheblicher oder grosser Geschwindigkeit daherzufahren vermag, zahlreiche Möglichkeiten eines Zusammenstosses heraufbeschwört und bei Unfällen infolge seiner Wucht verhältnismässig schwere Schäden bewirkt.»

¹⁶ Vgl. dazu auch KGer VS, Urteil vom 4. März 1983, *Roger Ecoeur c/La Brasserie Valaisanne SA und R. SA*, E. 1 = ZWR 1983, 118, 120 ff., insbes. 122.

¹⁷ OFTINGER/STARK, § 25 N 305.

¹⁸ OFTINGER/STARK, § 25 N 386 mit Verweis auf N 296 ff.

¹⁹ OFTINGER/STARK, § 25 N 385.

²⁰ KGer VD, Urteil vom 26. November 1999, RJ 1999 Nr. 1425, *PB SA/Nationale*, 1, 9 E. III.

<p>(b) Verkehrsunfall</p> <p>Die Haftung nach Art. 58 Abs. 2 SVG setzt einen Verkehrsunfall voraus. Demnach muss sich das Motorfahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls <i>im Verkehr</i> befunden haben, also in einen Strassenverkehrsvorgang involviert sein und der Unfall einen anderen Verkehrsteilnehmer betroffen haben.²¹</p> <p>Der gegenständliche Vorfall kann in seiner Gesamtheit betrachtet nicht als Verkehrsunfall qualifiziert werden: Weder war B's Motorfahrzeug in der Werkstatt in den Verkehr involviert noch ist der Geschädigte K ein anderer Verkehrsteilnehmer.</p> <p>Weil die Haftung nach Art. 58 Abs. 2 SVG einen Verkehrsunfall voraussetzt und ein solcher nicht gegeben ist, müssen das Verschulden des B oder die Mitwirkung der fehlerhaften Beschaffenheit seines Motorfahrzeuges erst gar nicht geprüft werden.²² Dasselbe gilt für Kausalitätsfragen.</p> <p>Eine Haftung des B gestützt auf Art. 58 Abs. 2 SVG entfällt.²³</p>	<p>1.5</p> <p>0.5</p>
<p>III. Haftungsbefreiungsgrund gemäss Art. 71 Abs. 1 SVG</p> <p>Selbst wenn <i>i.c.</i> ein Betriebs- oder ein Nichtbetriebsunfall i.S.d. Art. 58 Abs. 1, Abs. 2 SVG vorgelegen hätte, wäre mit spezifischem Blick auf K – gefragt war nach der «Haftungslage aus Perspektive des SVG» – der Haftungsbefreiungsgrund²⁴ des Art. 71 Abs. 1 SVG zugunsten des Halters B einschlägig. Danach haftet namentlich ein Garagist wie K, der gewerbmässig Motorfahrzeuge zur Reparatur übernimmt, <i>wie</i> ein Halter,²⁵ wenn die beiden genannten Unfalltypen²⁶ einen Schaden zur Folge haben. Die Haftungsbefreiung zugunsten des B greift so lange, wie das schadensverursachende Fahrzeug für die erfassten Wartungs-, Reparatur- oder Aufbewahrungszwecke an K <i>übergeben ist</i>.²⁷ Insofern käme</p>	<p>1</p> <p>1</p>

²¹ OFTINGER/STARK, § 25 N 386; BGE 107 II 269, 276 E. 2c; KGer VS, Urteil vom 4. März 1983, *Roger Ecoeur c/La Brasserie Valaisanne SA und R. SA*, E. 1d = ZWR 1983, 118, 122; Haftpflichtkommentar-GIGER, Art. 58 SVG N 61, wobei der Autor darauf hinweist, dass namentlich Schäden, die bei Reparaturarbeiten in einer Garage entstehen, nicht von Art. 58 Abs. 2 SVG erfasst werden.

²² KGer VS, Urteil vom 4. März 1983, *Roger Ecoeur c/La Brasserie Valaisanne SA und R. SA*, E. 1d = ZWR 1983, 118, 122; vgl. dazu auch BREHM, N 237.

²³ KGer VS, Urteil vom 4. März 1983, *Roger Ecoeur c/La Brasserie Valaisanne SA und R. SA*, E. 1d = ZWR 1983, 118, 122.

²⁴ Vgl. BSK SVG-LANDOLT, Art. 71 N 1: «Der Halter und sein Haftpflichtversicherer sind von der Haftung für Motorfahrzeuge, die sich in der Obhut des Unternehmers befinden, *befreit* (Art. 71 Abs. 1).» Ferner OFTINGER/STARK, § 25 N 167: «Letzterer [der Halter] ist somit *aus der Haftung entlassen*.»

Hinweis: Selbstverständlich konnte Art. 71 Abs. 1 SVG auch als *eigenständige Haftunggrundlage* in der Bearbeitung eingeordnet und als solche erörtert werden – am Ergebnis ändert sich dadurch nichts. Da Unternehmer K *i.c.* allerdings selbst gegen den Halter B vorgeht, erschien die Beleuchtung der Norm als *Haftungsbefreiungsgrund* innerhalb des Fallprüfungsschemas näherliegend. Dies auch deshalb, weil es sachverhaltsbedingt nicht um Anspruchsgrundlagen *gegen* K, sondern um solche ging, die *für* seine Rechtsposition sprechen könnten. Als Haftunggrundlage kommt Art. 71 Abs. 1 SVG demgegenüber nur für Geschädigte in Betracht, die *gegen* einen Unternehmer wie K vorgehen wollten. Dies könnte auch auf einen *Halter* wie B (vgl. dazu etwa OFTINGER/STARK, § 25 N 176) oder eine *Fahrzeugeigentümerin* wie F zutreffen, deren allfällige Ansprüche indessen nicht zu prüfen waren, weil sie nicht einmal geltend gemacht wurden.

²⁵ Zur ungeachtet dessen weitergegebenen Haltereigenschaft des B, siehe bereits oben sub. I.2.b. a.E. Die Haftung des Unternehmers i.S.d. Art. 71 Abs. 1 SVG tritt lediglich an die Stelle der Haftung des Halters (hier: B). Der Unternehmer wird jedoch selbst weder Halter noch auch nur Mit-Halter (vgl. etwa OFTINGER/STARK, § 25 N 167; dort auch zur Haftungsunterwerfung dieses Unternehmers kraft «*Fiktion*»).

²⁶ Vgl. FELLMANN, Bd. II, N 297.

²⁷ Sachverhaltsbedingt nicht zu thematisieren waren Konstellationen wie etwa jene in AGVE 1967, 182, E. b., wo das Fahrzeug nicht für die oben genannten Zwecke übergeben war, sondern sich aufgrund der Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf dem Areal des betroffenen Unternehmers befand.

<p>K nur als <i>Anspruchsgegner</i>, nicht aber (wie im Sachverhalt) als <i>Anspruchsteller</i> in Betracht.²⁸</p> <p>IV. Rechtsfolge und Gesamtfazit</p> <p>B haftet gegenüber K weder nach Art. 58 Abs. 1 noch Abs. 2 SVG für den entstandenen Sachschaden; es fehlt an einem haftungsbegründenden Ereignis i.S.d. SVG. Läge ein solches Ereignis hingegen vor, so wäre dafür nicht B, sondern während der tatsächlichen Sachherrschaft des K gerade dieser haftpflichtig (Art. 71 Abs. 1 SVG).</p>	
---	--

Aufgabe 1b (Loacker) – 5 Punkte

<p>Nach dem verkehrstechnischen Betriebsbegriff, der im deutschen Recht²⁹ im Unterschied zum in der Schweiz vorherrschenden maschinentechnischen Begriff massgeblich ist, muss bei wertender Betrachtung der Schaden durch ein Motorfahrzeug lediglich (mit-)geprägt worden sein.³⁰ Mit Blick auf die Zurechnung der Betriebsgefahr ist entscheidend, «dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen [Kausal-]Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebs-einrichtung des [Motorfahrzeuges] steht».³¹</p> <p>Nach deutschem Recht wäre daher <i>i.c.</i> eine Betriebshaftung zu bejahen, weil der Brand bzw. dessen Übergreifen auf die Werkstatt und letztlich das Gebäude in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung (Motor) des Fahrzeugs gestanden hat.³²</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
--	-------------------------------------

Aufgabe 2 (Loacker) – 7 Pkte

<p>Sofern der deliktisch Geschädigte aus einem Schadenereignis nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile hat, ist im Rahmen der Schadensberechnung eine Vorteilsanrechnung bzw. -ausgleichung zu prüfen (<i>compensatio lucri cum damno</i>). Diese tritt keineswegs immer und automatisch ein, sondern sie setzt zunächst inhaltlich voraus, dass zwischen Vorteil und Schadenereignis ein innerer Zusammenhang besteht.³³ Dieser ist gegenüber der Annahme einer Voraussetzung der Adäquanz vorzugswürdig, weil es bei der Vorteilsanrechnung weniger um Voraussehbarkeit³⁴ als um die Vermeidung unbilliger Ergebnisse gehen soll. Immer geht es sohin um die Beantwortung von Wertungsfragen, bevor es zu einer Anrechnung kommen kann.</p> <p>Mit spezifischem Blick auf <i>Summenversicherungen</i> sind Ansprüche daraus grundsätzlich³⁵ schon deshalb <i>nicht</i> anrechnungsfähig,³⁶ weil dort das Kumulationsprinzip gilt, wonach</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
---	-------------------------------------

²⁸ Geltend gemacht wurden gemäss Sachverhalt indessen ausschliesslich Ansprüche des K gegen B.

²⁹ WAGNER, Deliktsrecht, 14. Aufl., München 2021, Kap. 8 N 50.

³⁰ BGH, Urteil vom 20.10.2020 – VI ZR 319/18, Ziff. 7 = DAR 2021, 454.

³¹ BGH, Urteil vom 20.10.2020 – VI ZR 319/18, Ziff. 7 = DAR 2021, 454.

³² BGH, Urteil vom 20.10.2020 – VI ZR 374/19, Ziff. 9a = r+s 202, 721, 722.

³³ Vgl. etwa WILDHABER/REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2018, N 246.

³⁴ Vgl. auch FELLMANN/KOTTMANN, Bd. I, N 1390.

³⁵ Zur abweichenden Rechtsprechungslinie im Bereich des Versorgungsausfallschadens s. sogleich unten.

³⁶ Vgl. etwa auch HONSELL/ISENRING/KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2013, § 8 N 37.

<p>Überentschädigung zugunsten des Geschädigten möglich ist;³⁷ im Übrigen stehen sowohl der Wille des Gesetzgebers (Art. 96 VVG)³⁸ wie auch derjenige des Geschädigten (er hat die Versicherung ja nicht zur Entlastung des Schädigers abgeschlossen) einer Anrechnung entgegen.³⁹</p>	
<p>Bei Ansprüchen aus <i>Schadensversicherungen</i> gilt demgegenüber das Prinzip der Anspruchskonkurrenz⁴⁰ und es kommt zu einem Übergang der versichererseitig befriedigten Ansprüche auf diesen und berechtigt ihn insoweit zum Regress (Art. 95c Abs. 2 VVG).⁴¹ Nach richtiger Auffassung kommt es auch hier zu <i>keiner</i> Anrechnung.⁴²</p>	1
<p>Zur Anrechnung von Summenversicherungsansprüchen <i>auf den Versorgungsausfallschaden</i> hat das BGer⁴³ in problematischer⁴⁴ jüngster Rspr. entschieden, dass hinsichtlich <i>Erträgen</i> aus solchen todesfallbedingt frühzeitig fällig gewordenen Ansprüchen eine Anrechnung stattfindet, denn solche Erträge seien für den Unterhalt des Versorgten zu verwenden und reduzierten so die Versorgungsbedürftigkeit, um die es Art. 45 Abs. 3 OR gehe. Gleichzeitig sei damit eine Parallele zu den <i>Erträgen</i> aus Erbschaft geschaffen, welche nach h.M. ebenfalls anzurechnen sind.</p>	1 1

³⁷ Vgl. etwa BSK VVG-GRABER/CASANOVA, Art. 95c N 2.

³⁸ S. WILDHABER/REY, N 247.

³⁹ Die Anführung eines einzelnen Arguments (der insgesamt drei genannten) genügt für die Vergabe des vollen Punktes.

⁴⁰ Vgl. etwa BSK VVG-GRABER/CASANOVA, Art. 95c N 3.

⁴¹ Die Anführung eines einzelnen Arguments genügt wiederum für die Vergabe des vollen Punktes.

⁴² Wie hier etwa HONSELL/ISENRING/KESSLER, § 8 N 36; ROBERTO, Haftpflichtrecht, 2. Aufl. Bern 2018, N 30.07. Anders WILDHABER/REY, N 357.

⁴³ In BGer 4A_389/2020 = BGE 147 III 402, E. 10.7.3.

⁴⁴ Vgl. nur etwa ST. WEBER, HAVE 2021, 396, 402 f.; FELLMANN, SJZ 2022, 337, 340.

Aufgabe 3 (Borle) – 25 Pkte

<u>Deckung Motorfahrzeughaftpflichtversicherung</u>	
<p><u>Zeitliche Deckung:</u> Gemäss Art. 2 AVB besteht während der Laufzeit des Vertrages Deckung (Verursachungsprinzip). Die Vertragsdauer ist vom 01.01.2020 bis 31.12.2025; der Unfalltag (12.08.2021) liegt in der Vertragsdauer, weshalb die zeitliche Deckung gegeben ist.⁴⁵</p>	1
<p><u>Örtliche Deckung:</u> Die Versicherung gilt gemäss Art. 3 AVB u.a. für Schadenereignisse in der Schweiz. Der Unfallort im «Luzerner Hinterland» wird somit örtlich abgedeckt.</p>	1
<p><u>Persönliche Deckung:</u> Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter und die Personen, für die er nach SVG verantwortlich ist (Art. 102 AVB). Die AVB geben somit die gesetzliche Regelung von Art. 63 Abs. 2 SVG wieder.</p>	0.5
<p>Vorliegend ist die A AG die Versicherungsnehmerin. B ist Geschäftsführer, Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär der A AG und somit deren Organ. Soweit B Dritte schädigt, besteht gestützt auf Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 4 SVG persönliche Deckung, da er das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt gelenkt hat (Lenker als mitversicherte Person).</p>	0.5
<p><u>Betragliche Deckung:</u> Die Mindestdeckung gemäss Art. 64 SVG beträgt für Personenwagen CHF 5 Mio.; gemäss Art. 103 Abs. 2 AVB sind die Leistungen auf CHF 100 Mio. begrenzt. Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme sollte für das Unfallereignis ausreichend sein, weshalb die betragliche Deckung bejaht werden kann.</p>	1
<p><u>Sachliche Deckung:</u> Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Versicherten erhoben werden (Art. 101.1 Abs. 1 AVB). Vorliegend sind die gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie im SVG zu finden; alternativ könnte auch Art. 41 OR als Haftungsgrundlage herangezogen werden. Sämtliche Schäden sind auf den Betrieb des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen (Art. 101.1 Abs. 2 AVB).</p>	1
<p>Sachliche Deckung besteht für Personenschäden und Sachschäden (Art. 101.1 Abs. 1 AVB). Konkret:</p>	0.5
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sachschaden an der Hausmauer:</i> Der Schaden an der Hausmauer ist ein versicherter bzw. gedeckter Sachschaden des Hauseigentümers. Deckungsausschlüsse im Sinne von Art. 104 AVB liegen keine vor. Die X Versicherungs-Gesellschaft bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab (Art. 103 Abs. 1 AVB). Konkret werden die nötigen Kosten für die Reparatur der Mauer übernommen. 	1
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Personenschaden von C:</i> Der von C infolge seiner Verletzungen erlittene Schaden ist ein versicherter Personenschaden. Deckungsausschlüsse im Sinne von Art. 104 AVB liegen keine vor. Die X Versicherungs-Gesellschaft wird die berechtigten Ansprüche übernehmen und unberechtigte Ansprüche abwehren. Denkbar sind u.a. folgende 	1

⁴⁵ Etwaige übergangsrechtliche Fragen mit Blick auf das Inkrafttreten des revidierten VVG waren nicht zu diskutieren, da die zeitliche Deckung hiervon unberührt blieb.

<p>Schadenspositionen: Heilungskosten, Erwerbsausfall, Haushaltschaden, Betreuungs- und Pflegeschaden, sonstige Unkosten, Genugtuung, Anwaltskosten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Personenschaden von B:</i> Gestützt auf Art. 45 OR ist es denkbar, dass infolge des Todes von B Ansprüche gegen die X Versicherungs-Gesellschaft gestellt werden (vorab durch Angehörige i.S.e. sog. Versorgungsschadens). Da B Lenker und nicht Halter ist (i.c. ist die A AG Halterin), könnte Hinterbliebenen grundsätzlich gestützt auf die Gefährdungshaftung des Halters gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG eine Schadenersatzforderung zustehen. Dementsprechend würde grundsätzlich eine Versicherungsdeckung bestehen. Die X Versicherungs-Gesellschaft kann keine Ausschlüsse i.S.v. Art. 104 AVB geltend machen. Allerdings wird der Halter und mithin auch die X Versicherungs-Gesellschaft in Anwendung von Art. 59 Abs. 1 SVG von der Haftpflicht befreit, da der Unfall durch das vorsätzliche Verhalten von B verursacht wurde.⁴⁶ Seitens der X Versicherungs-Gesellschaft könnten die Leistungen mithin mangels Haftung verweigert werden. 	<p>0.5</p> <p>0.5</p>
<p><u>Schadenabwicklung:</u> Die Geschädigten (der Hauseigentümer und C) haben gestützt auf Art. 65 Abs. 1 SVG bzw. Art. 60 Abs. 1^{bis} VVG ein direktes Forderungsrecht gegen die X Versicherungs-Gesellschaft. Dieses gibt den Geschädigten im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung einen eigenständig durchsetzbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung.</p>	<p>1</p>
<p>Die X Versicherungs-Gesellschaft prüft gestützt auf den Sachverhalt eine schuldhafte Herbeiführung des Schadenereignisses gemäss Art. 14 VVG:</p>	<p>0.5</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Eintritt des befürchteten Ereignisses:</i> Das von B gelenkte und bei der X Versicherungs-Gesellschaft haftpflichtversicherte Fahrzeug hat beim Hauseigentümer einen Sachschaden und beim Geschädigten C einen Personenschaden verursacht. Damit ist das befürchtete Ereignis eingetreten. 	<p>0.5</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ursächlichkeit des Verhaltens von B für den Eintritt des Versicherungsfalles:</i> Das Fahrverhalten von B ist natürlich kausal zum Schadenseintritt (<i>conditio sine qua non</i>-Regel). Auch die Adäquanz ist zu bejahen, da das Fahrverhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich dazu geeignet ist, die verursachten Schäden herbeizuführen. Insbesondere liegt nicht ausserhalb zu erwartender Umstände, dass auf der Gegenfahrbahn mit Verkehr zu rechnen ist. 	<p>1</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verschulden:</i> <i>Urteilsfähigkeit:</i> Im Rahmen von Art. 14 VVG gibt es keine graduell abgestufte Urteilsfähigkeit; entweder ist sie gegeben oder nicht. Bei Selbsttötungen kann eine Urteilsfähigkeit angenommen werden, solange ein Minimum an Besinnungsfähigkeit zur Selbststeuerung besteht; «sei es auch nur in der Form eines völlig unreflektierten, dumpfen Wissensimpulses. Erst wenn die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, gänzlich aufgehoben ist, wird die Urteilsfähigkeit verneint».⁴⁷ Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine ausreichenden Hinweise, dass bei B die Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln <i>gänzlich</i> aufgehoben gewesen wäre, weshalb B i.c. als urteilsfähig zu betrachten ist.⁴⁸ 	<p>0.5</p>

⁴⁶ Zusätzlich trifft die A AG als Halterin kein Verschulden und auch keine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges trug zum Unfall bei.

⁴⁷ Vgl. dazu u.a. Haftpflichtkommentar-SIBER/HÜSSER, Art. 14 VVG N 31 ff. m.w.N.

⁴⁸ Allein gestützt auf seine Verzweigung auf eine Urteilsunfähigkeit zu schliessen, ist nicht ausreichend.

<p><i>Es ist für jeden Schaden einzeln zu prüfen, ob Absicht oder nur grobe Fahrlässigkeit vorliegt:</i> Für den Schaden an der Hausmauer ist zumindest von direktem Vorsatz auszugehen, da die Kollision mit der Mauer gewollt, wenn auch nicht der eigentliche Endzweck (= Suizid) des Handelns war. Anders sieht es beim Personenschaden von C aus. Gemäss Sachverhalt kann nicht davon ausgegangen werden, dass B auch den Velofahrer C verletzen wollte; vielmehr war C unglücklicherweise zur falschen Zeit am falschen Ort. Die Verletzung von C kann daher höchstens als eventualvorsätzlich (d.h. die Verletzung von C war zwar nicht gewollt, wurde aber im Rahmen der Durchführung der Selbsttötung in Kauf genommen) oder zumindest als grobfahrlässig angesehen werden.</p>	0.5
<ul style="list-style-type: none"> <p><i>Schuldhaft handelnde Person:</i></p> <p>Die Verweigerung (Art. 14 Abs. 1 VVG) oder Kürzung (Art. 14 Abs. 2 VVG) der Versicherungsleistung ist nur dann möglich, wenn das befürchtete Ereignis durch den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in schuldhafter Weise herbeigeführt wird.</p> <p>Die Versicherungsnehmerin ist die A AG; bei juristischen Personen kommt es auf das schuldhafte Verhalten der Organe an, soweit es auch geschäftliche Verrichtungen betrifft. Als Anspruchsberechtigte gelten in der Haftpflichtversicherung auch mitversicherte Personen. Ob B bei seiner Selbsttötung im Rahmen einer geschäftlichen Verrichtung handelte, könnte allenfalls diskutiert werden. Tendenziell dürfte er das Fahrzeug aber eher als Privatperson für seinen Suizid benützt haben und handelte mithin nicht als Organ der A AG. In seiner Funktion als Geschäftsführer, Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär der A AG ist er aber unabhängig davon als Anspruchsberechtigter i.S.v. Art. 14 VVG anzusehen.⁴⁹</p> 	0.5
<p><i>Zwischenergebnis betreffend Art. 14 VVG:</i> Der X Versicherungs-Gesellschaft steht grundsätzlich die Einrede der absichtlichen (betr. Hausmauer) und grobfahrlässigen (betr. Personenschaden von C) Herbeiführung des befürchteten Ereignisses zu. Die Leistungen betreffend die Hausmauer könnten verweigert und jene betreffend den Personenschaden von C gekürzt werden.</p>	0.5
<p>Gestützt auf den Einredeausschluss gemäss Art. 65 Abs. 2 SVG bzw. Art. 59 Abs. 3 VVG darf die X Versicherungs-Gesellschaft gegenüber den Geschädigten (Eigentümer der Hausmauer und C) die Einreden gemäss Art. 14 VVG nicht erheben. Sie muss die jeweiligen Schäden in vollem Umfang den Anspruchsberechtigten vergüten.</p>	1
<p>Der X Versicherungs-Gesellschaft steht jedoch in Anwendung von Art. 65 Abs. 3 SVG sowie Art. 105 Abs. 2 AVB der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder den Versicherten zu. Konkret kann die X Versicherungs-Gesellschaft die gesamten Leistungen betreffend die Hausmauer regressieren.⁵⁰ Der Personenschaden von C kann im Umfang der möglichen Kürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zurückgefordert werden. Die Kürzung richtet sich nach dem Verschuldensgrad von B, wobei aber auch weitere Faktoren des</p>	0.5 0.5 0.5

⁴⁹ Anmerkung: Wäre B lediglich «normaler» Arbeitnehmer der A AG, so müsste man prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 3 VVG gegeben sind. Unter Personen, für deren Handlungen der Versicherte verantwortlich ist, fällt gestützt auf Art. 58 Abs. 4 SVG auch der Fahrzeuglenker. Die Leistungsverweigerung oder Kürzung setzt bei Hilfspersonen jedoch kumulativ ein schweres Verschulden der Hilfsperson bzw. des Fahrzeuglenkers sowie des Anspruchsberechtigten (hinsichtlich Überlassens des Fahrzeuges) voraus (vgl. dazu FUHRER, Ziff. 11.31 ff.). Da B als Geschäftsführer, Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär sich faktisch gar nicht selbst beaufsichtigen kann, ist Art. 14 Abs. 3 VVG vorliegend aber nicht anwendbar.

⁵⁰ Leistungsverweigerung gemäss Art. 14 Abs. 1 VVG führt «umgekehrt» zu vollem Regress.

Einzelfalles herangezogen werden können. Mit Sicht auf die eventualvorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls durch B wäre sicher eine hohe Kürzungsquote gerechtfertigt.	
In persönlicher Hinsicht müsste sich die X Versicherungs-Gesellschaft für den Regress in erster Linie an B bzw. dessen Nachlass halten, da dieser das Ereignis schuldhaft herbeigeführt hat. ⁵¹ Mit Sicht auf die wirtschaftlichen Verknüpfungen von B mit der A AG wird aber ggf. indirekt auch diese vom Regress betroffen sein. ⁵²	0.5
Der Umfang des Rückgriffes trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung, auf die Rückgriff genommen wird (Art. 65 Abs. 3 Satz 3).	0.5
<u>Ergebnis Haftpflichtversicherung:</u> Die X Versicherungs-Gesellschaft bezahlt die berechtigten Ansprüche i.Z.m. dem an der Hausmauer entstandenen Schaden sowie den Personenschaden von C; ggf. sind im Rahmen der Schadenregulierung auch unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die vergüteten Leistungen können ganz (Hausmauer) oder teilweise bei B bzw. seinem Nachlass regressiert werden.	0.5
<u>Versicherungsdeckung Kaskoversicherung</u>	
<u>Zeitliche Deckung:</u> Analog Haftpflichtversicherung <i>Gemäss Art. 2 AVB besteht während der Laufzeit des Vertrages Deckung (Verursachungsprinzip). Die Vertragsdauer ist vom 01.01.2020 bis 31.12.2025; der Unfalltag (12.08.2021) liegt in der Vertragsdauer, weshalb die zeitliche Deckung gegeben ist.</i>	0.5
<u>Örtliche Deckung:</u> Analog Haftpflichtversicherung Die Versicherung gilt gemäss Art. 3 AVB u.a. für Schadenereignisse in der Schweiz. Der Unfallort im «Luzerner Hinterland» wird somit örtlich abgedeckt.	0.5
<u>Persönliche Deckung:</u> Die Kaskoversicherung ist keine Haftpflichtversicherung und bezieht sich somit nicht auf haftpflichtige Personen, deren Handlungen oder Unterlassungen zu Schäden führen. Als «Aktivenversicherung» bezieht sich die Kaskoversicherung auf die in der Police der A AG deklarierten Fahrzeuge (Art. 201 AVB).	1
<u>Betragliche Deckung:</u> Bei der Kaskoversicherung richtet sich die Höhe der Leistungen nicht nach einer vertraglich vereinbarten maximalen Deckungssumme, sondern hängt vom effektiv eingetretenen Schaden ab (vgl. Art. 203 ff. AVB). Gemäss Sachverhalt ist am Fahrzeug ein Totalschaden entstanden, welcher gemäss den Regelungen von Art. 203.2 AVB entschädigt wird.	0.5 0.5
<u>Sachliche Deckung:</u> Gemäss Art. 202.1 AVB sind Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung (insbesondere Schäden durch Anprall) grundsätzlich versichert. Mit Sicht auf den Sachverhalt stellt sich jedoch die Frage, ob Deckungseinschränkungen bestehen. In Betracht kommen:	1

⁵¹ Vgl. dazu BGE 92 II 226 ff.

⁵² Vgl. zur Problematik des Regressschuldners ausführlicher BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 29 ff.

<ul style="list-style-type: none"> • Art. 203.7 AVB: Es wird in den AVB sinngemäss auf Art. 14 VVG verwiesen. Wie bereits bei der Deckungsprüfung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung ausgeführt, liegt eine absichtliche Herbeiführung des befürchteten Ereignisses i.S.v. Art. 14 Abs. 1 VVG vor (vgl. dazu oben). Zwar liegt bei B keine eigentliche Absicht betreffend den Totalschaden am eigenen Fahrzeug vor, jedoch muss von direktem Vorsatz ausgegangen werden; der Suizid kann nur durch die Kollision des Autos mit der Hausmauer erreicht werden.⁵³ Die X Versicherungs-Gesellschaft kann somit die Leistungen aus der Kaskoversicherung verweigern bzw. ablehnen. 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 204.6 AVB: Prüfungswert wäre zusätzlich allenfalls auch noch der Ausschluss für Schäden, welche durch die Verletzung von Verkehrsregeln verursacht werden. Denkbar wäre einzig eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG.⁵⁴ Innerorts gilt üblicherweise eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h; für eine krasse Missachtung der Höchstgeschwindigkeit hätte B sein Fahrzeug auf mindestens 100 km/h beschleunigen müssen. Ob dies vorliegend gemäss Sachverhalt erfüllt ist (i.c. findet eine Beschleunigung bis zum Maximum statt), muss offenbleiben. 	0.5
<p><u>Ergebnis Kaskoversicherung:</u> Aus der Kaskoversicherung besteht für den Schaden am Fahrzeug der A AG keine Deckung. Die X Versicherungs-Gesellschaft erbringt keine Leistungen.</p>	0.5

⁵³ Es liegt mithin nicht bloss Eventualvorsatz vor.

⁵⁴ Betreffend Alkohol/Drogen bestehen im Sachverhalt keine Hinweise.